

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wasser**  
**Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Kammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich  
und Burgenland  
Karlgasse 9  
1040 Wien

Beilagen

WA1-ÖWG-101/397-2006  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Werner Zurakowski	14391	03. Mai 2006

Betrifft  
Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, Zustimmung der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes zu Anlagen und Maßnahmen auf Grundstücken der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sofern bauliche Maßnahmen oder Anlagen auf Grundstücken der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), Öffentliches Wassergut, geplant sind, ist die bereits vorliegende **Zustimmung** der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, **Voraussetzung für die Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides**. Diese Zustimmung wird in Form eines Grundbenützungsbewilligungsbescheides erteilt, welches vom Antragsteller zu unterzeichnen ist. Um unnötige Verzögerungen im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu vermeiden, sollte möglichst zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektes bei der Wasserrechtsbehörde auch der Antrag um Erteilung der Grundbenützungsbewilligung bei der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden.

Dieser Antrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Bewilligungswerbers
2. betroffenes/betroffene Grundstück/e der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), Öffentliches Wassergut (Grundstücks Nr., EZ, Katastralgemeinde)
3. Name oder Bezeichnung des berührten Gewässers
4. Detaillierte Beschreibung der auf Bundesgrund geplanten Maßnahmen und Anlagen

Dem Ansuchen sind planliche Unterlagen (wie etwa Lageplan mit Darstellung der Grundgrenzen und der geplanten Anlagen und Maßnahmen) in 2-facher Ausfertigung beizulegen.

Nachdem einlangende Anträge vor Vertragserstellung der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung oder Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) zur Beurteilung vorgelegt werden, empfehlen wir, bereits im Rahmen der Projektierung bezüglich jener Anlagen und Maßnahmen, die auf Öffentlichem Wassergut ausgeführt werden sollen, das Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung herzustellen und allfällige Forderungen zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass bei Beachtung dieser Vorgangsweise in der Regel bereits zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung dem Antragsteller ein entsprechendes Grundbenützungsberechtigungsabkommen (als Nachweis der Zustimmung der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes) zur Verfügung steht.

#### Besonderheiten:

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass bestimmte Arten von Grundnutzungen des Öffentlichen Wassergutes der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedürfen (etwa Auskragungen oder Überbauungen von Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes – ausgenommen Brücken; Verrohrungen oder Eindeckungen von Gewässern unter bestimmten Voraussetzungen etc.) In diesen Fällen muss mit einer längeren Erledigungsdauer gerechnet werden.

Weiters halten wir fest, dass mit einer Zustimmung zur Entlangführung von Leitungssträngen (etwa Kanäle) am Öffentlichen Wassergut nur bei gegebenen Zwangssituationen gerechnet werden kann, zumal derartige Einbauten spätere Renaturierungen von Gewässern oder die Herstellung von Schutzwasserbauten wesentlich erschweren, verteuern oder überhaupt unmöglich machen. Die

Notwendigkeit der Entlanglegung von Leitungen ist daher im Ansuchen detailliert zu begründen. Auch derartige Anträge werden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt.

**Wir ersuchen Sie daher, Ihre Mitglieder in geeigneter Weise von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.**

Mit freundlichem Gruß  
Für den Landeshauptmann  
Mag. F i s c h e r

elektronisch unterfertigt